

**Reform der behördlichen Aufsicht
über die Strom- und Gashandelsmärkte
in Deutschland:**

**Argumente für eine
einheitliche Energiehandelsaufsicht**

(Erstellt für einen öffentlichen Auftraggeber)

September 2011

vorgelegt von:

Kevin Canty

Dipl.-Volkswirt, MSc Econ (LSE)

von der IHK Berlin
öffentlich bestellter
und vereidigter
Sachverständiger
für die Kalkulation von
Energiepreisen, Tarifen
und Netzentgelten
(Energiefieferverträge)

Gliederung

Kernpunkte: Vorab-Zusammenfassung	3
1. Einleitung	5
2. Problemstellung	6
2.1 Energiehandel in Deutschland / Relevanz der Aufsicht	6
2.2 Aktuelle Aufsichtslücken und -defizite	7
2.3 Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts: Konzeptionelle Kritik	10
2.4 Geplante „Markttransparenzstelle“ beim Bundeskartellamt	14
3. EU-Verordnung zum Energiegroßhandel (REMIT)*	15
3.1 Wesentliche Regelungen	15
3.2 Europäische Marktüberwachung (Monitoring) und Meldepflichten	17
3.3 Rolle der nationalen Behörden unter REMIT	18
3.4 REMIT-Ausnahmeregelung für Markttransparenzstelle	18
3.5 Parallelzuständigkeit von BKartA und BNetzA?	19
3.6 MiFID-Handel (geregelter Terminhandel) unterfällt nicht REMIT	20
3.7 EPEX Spot bleibt direkter Aufsicht entzogen – trotz REMIT	22
4. Eine einheitliche Energiehandelsaufsicht als Problemlösung	23

* Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts in der Fassung vom 15.7.2011:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2011-0273+0+DOC+PDF+V0//DE>

Vorab-Zusammenfassung wesentlicher Punkte

1. Die **Aufsicht über den Strom- und Gashandel in Deutschland** ist in hohem Maße **reformbedürftig**:
 - a. Der Rechtsrahmen ist lückenhaft (fehlendes Insiderverbot, fehlende Dokumentationspflichten)
 - b. Die behördliche Struktur der Aufsicht ist unzureichend sowohl bzgl. rechtlicher (und inhaltlicher) behördlicher Kompetenzen als auch bzgl. behördlicher Zusammenarbeit.
2. Ein zentrales Problem ist die **Fragmentierung der behördlichen Aufsicht**. In Deutschland sind Bafin, Börsenaufsicht (Sachsen), Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur jeweils nur teilzuständige Behörden. Im Lichte der Erfahrungen und Lehren aus der Finanzkrise, deren Entstehung durch eine Vielzahl lediglich teilzuständiger Behörden erheblich erleichtert wurde, erscheint dieser Zustand fahrlässig.
3. Ein besonderes **Defizit** ist die **unzureichende inhaltliche Kompetenz** der zuständigen Behörden **zu Fragen des „Marktdesigns“**. Obwohl das "Design" der Märkte von zentraler Bedeutung für die Marktergebnisse ist, wurde dieser Bereich über lange Jahre ignoriert. Ohne ein vertieftes Verständnis für das Funktionieren der Handelsmärkte fehlt auch eine wesentliche Voraussetzung für die Bekämpfung von Manipulationsgefahren.
4. Die **Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts** zur Preisbildung im Stromgroßhandel veranschaulicht diese Problematik: Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes beschränkte sich das BKartA auf die Untersuchung von Kapazitätszurückhaltungen und **blendete wesentliche Bereiche aus**, beispielsweise das Zusammenwirken von Börsen- und OTC-Märkten (sowohl der Spotmärkte untereinander, als auch Spot- zu Terminmärkten), das Einwirken anderer Handelsmärkte (z.B. CO₂-Zertifikatehandel) auf die Großhandelspreise sowie das Gebots-Verhalten der Händler auf diesen jeweiligen Märkten.
5. Derweil schafft die **beschleunigte Umstrukturierung der nationalen Energieversorgung** zusätzliche Herausforderungen für die Energiehandelsaufsicht: Sowohl der Wegfall erheblicher Erzeugungskapazitäten (Moratorium und beschleunigter Ausstieg) als auch der wachsende Anteil erneuerbarer Energien führen zu erhöhter Volatilität der Großhandelspreise. Dies hat unweigerlich **zusätzliche Manipulationsanreize** zur Folge.
6. Teilweise werden diese Probleme adressiert durch **REMIT**, die kurz vor der Verabschiedung stehende europäische Verordnung zur Integrität und Transparenz der Europäischen Energiemärkte: REMIT beinhaltet ein **EU-weites Verbot der Marktmanipulation und des Insiderhandels**.

7. REMIT sieht zudem die **Einführung einer EU-weiten Energiehandelsaufsicht** vor, welche auf ACER, der bereits gegründeten europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energie Regulierungsbehörden, übertragen wird. Diese Aufsicht ist jedoch **auf die Spot-Märkte und den außerbörslichen Terminhandel beschränkt**. Der börsliche Terminhandel (und mithin ein Großteil des Handels an der EEX) wird gemäß MiFID weiterhin der Finanzmarktaufsicht unterliegen.
8. Auf Betreiben der Bundesregierung (BMWi) wurde in den REMIT-Text eine Ausnahmeregelung aufgenommen, die eine Sonderrolle für Wettbewerbsbehörden ermöglicht. Nicht nur Energieregulierungsbehörden (also BNetzA) sollen zentrale Aufgaben gemäß REMIT übernehmen können, sondern auch Wettbewerbsbehörden und bei ihr angesiedelte "Monitoring Bodies". Die Regelung zielt auf die geplante Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt ab. Paradoxe Weise droht dies jedoch die **Fragmentierung der Handelsaufsicht zu zementieren**: Zuständig für die Aufsicht über die Energiegroßhandelsmärkte in Deutschland wären damit **Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt, Bafin** und das **sächsische Wirtschaftsministerium** (nach Börsenrecht) und ACER.
9. Der in Paris angesiedelte **börsliche Stromspothandel** bleibt auch nach Inkrafttreten von REMIT ein „Aufsichts-Problem“: Da die EPEX Spot SE kein geregelter Markt gemäß MiFID ist, wird sie auch weiterhin **als Börse** keiner Aufsicht unterliegen. Auch das Herzstück der Börse, der Auktionsmechanismus, bleibt der behördlichen Aufsicht entzogen. **Deutsche Behörden werden weiterhin keinen direkten Zugriff auf die Daten** der Spotbörse EPEX haben, immerhin aber befugt sein, diese Daten über **ACER** zu erhalten.
10. Die bevorstehende Verabschiedung von REMIT bietet die **Chance**, die erforderliche **Reform der Energiehandelsaufsicht** zu thematisieren und durch gesetzgeberische Initiative zu ermöglichen.
11. Die **zentrale politische Maßnahme** zur Beseitigung des Aufsichtsdefizits sollte die **Konsolidierung der fragmentierten Energiehandelsaufsicht** in Deutschland sein. Ziel sollte eine institutionelle Bündelung der Aufsichtskompetenz in einer neuen und **einheitlichen Energiehandelsaufsicht** sein.
12. Als polit-ökonomisches Fazit ist festzuhalten, dass es ohne einen erheblichen **Ausbau der behördlichen Fachkompetenz** kaum möglich sein wird, dem Manipulationspotenzial der Energiegroßhandelsmärkte wirkungsvoll entgegen zu treten. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Komplexität der Energiegroßhandelsmärkte aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien und die absehbaren Engpassituationen im Netz eher steigen als fallen wird.

1. Einleitung

Das vorliegende Gutachten hat zum Ziel, den Handlungsbedarf bei der Reichweite und institutionellen Struktur der behördlichen Aufsicht über den Energiegroßhandelsmarkt in Deutschland darzulegen.

Ein konkreter Reformbedarf ergibt sich sowohl aus bestehenden Defiziten der aktuellen Aufsicht, als auch aus der bevorstehenden Verabschiedung von „REMIT“ (= Regulation on Energy Market Integrity and Transparency), der Europäischen Verordnung über die Integrität und Transparenz der Energiemärkte. Mit einem Inkrafttreten von REMIT ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

In Anbetracht der hohen Komplexität der Energiehandelsmärkte besteht darüber hinaus auch ein *grundsätzlicher Reformbedarf*, da davon auszugehen ist, dass die fragmentierte Struktur der behördlichen Aufsicht den Entwicklungen auf den Energiemärkten nicht gewachsen sein wird. Die Integration der erneuerbaren Energien, der Ausstieg aus der Kernenergie und die wachsende Bedeutung von Gas als Energieträger stellen hohe Anforderungen an das Marktverständnis der behördlichen Aufsicht. Ohne eine Bündelung der behördlichen Ressourcen steht zu befürchten, dass staatliche Stellen weder das erforderliche komplexe Monitoring, noch aufwendige Untersuchungen von Marktmanipulations- und/oder Insiderfällen werden leisten können.

Der erste Teil der nachfolgenden Ausarbeitung beginnt mit einer Skizze der Problemstellung. Nach einer kurzen Darstellung des Energiehandels in Deutschland und der grundsätzlichen Relevanz der Aufsicht in diesen Märkten (Abschnitt 2.1) folgt eine Zusammenfassung der aktuellen Aufsichtslücken und –defizite (Abschnitt 2.2). Anschließend wird das Konzept der Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts zu Stromerzeugung und Stromgroßhandel analysiert (Abschnitt 2.3.) und die geplante Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt für den Strom- und Gashandel erörtert (Abschnitt 2.4).

Der zweite Teil des Gutachtens widmet sich der EU-Verordnung zum Energiegroßhandel (REMIT). Es werden die wesentlichen Regelungen dargestellt (Abschnitt 3.1), die Bestimmungen für eine europäische Marktüberwachung (Monitoring) und die einhergehenden Meldepflichten vorgestellt (Abschnitt 3.2) sowie die Rolle der nationalen Behörden unter REMIT umrissen (Abschnitt 3.3). Ausgehend von einer auf die geplante Markttransparenzstelle abzielenden REMIT-Ausnahmeregelung (Abschnitt 3.4) wird anschließend die Problematik einer möglichen Parallelzuständigkeit von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur dargelegt (Abschnitt 3.5). Abschließend werden zwei verbleibende Lücken angesprochen: Zum einen die Tatsache, dass REMIT sich nicht auf den Terminmarkt an geregelten Märkten erstrecken wird (Abschnitt 3.6), zum anderen der Umstand, dass die Pariser Stromspotbörse EPEX Spot *als Marktplatz* auch unter REMIT einer direkten Aufsicht weiterhin entzogen sein wird (Abschnitt 3.7).

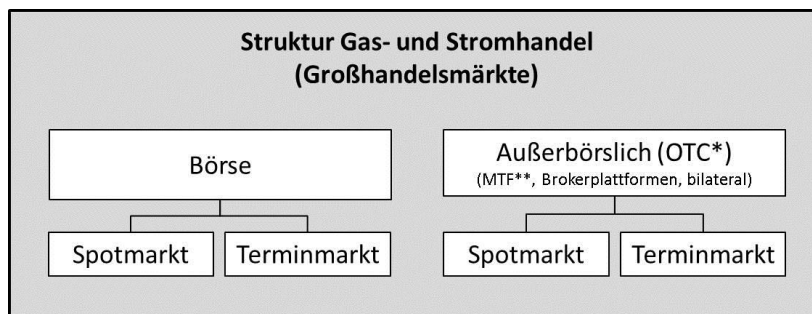
Im dritten und abschließenden Teil wird die Schlussfolgerung einer *einheitlichen Energiehandelsaufsicht* dargelegt und skizziert, auf welche Weise diese neue Institution von den bestehenden Kompetenzen bei Bafin, Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur profitieren kann.

2. Problemstellung

2.1. Energiehandel in Deutschland / Relevanz der Aufsicht

Strom- und Gasgroßhandel erfüllt in liberalisierten Märkten eine wichtige Liquiditätsfunktion. Neue Anbieter, die nicht über hinreichende Stromerzeugungskapazitäten oder nicht über langfristige Lieferverträge mit (ausländischen) Gasproduzenten verfügen, sind auf einen liquiden Großhandelsmarkt angewiesen. Ohne liquide Großhandelsmärkte sind neue Anbieter kaum in der Lage, die Verbrauchsschwankungen ihrer Kunden zu wirtschaftlichen Bedingungen abzudecken.

Der Energiehandel in liberalisierten Märkten lässt sich unterscheiden nach börslichem und außerbörslichem Handel, allgemein als OTC ("over the counter")-Handel bezeichnet. In beiden Sphären werden sowohl kurzfristige als auch langfristige Lieferverpflichtungen gehandelt. Man unterscheidet zwischen dem Spotmarkt, auf dem der Preis für die Lieferung einer bestimmten Strom- oder Gasmenge am nächsten Tag bestimmt wird, und den Terminmarkt, auf dem Preise für Lieferungen bestimmt werden, die weiter in der Zukunft liegen.



* Over The Counter (bilaterale, direkte Geschäfte)

** Multilateral Trading Facility" (= multilaterales Handelssystem)

Der börsliche Handel für Stromspotlieferungen im Marktgebiet Deutschland findet an der EPEX Spot in Paris statt, der börsliche Terminhandel hingegen an der EEX in Leipzig. Im Gasbereich finden sowohl der börsliche Spot- als auch der börsliche Terminhandel an der EEX in Leipzig statt.

Der außerbörsliche Handel findet sowohl bilateral als auch auf sogenannten Brokerplattformen statt. Maßgeblich im außerbörslichen Stromhandel sind Brokerplattformen wie beispielsweise GFI Group, ICAP Energy, Spectron Energy Services, TFS / Tradition und Tullett Prebon Energy.¹

Die Handelsvolumina sind sowohl im Strom- als auch im Gasbereich außerbörslich deutlich größer als die börslich gehandelten Volumina. Im Rahmen ihrer Monitoringabfrage für das Jahr 2009 hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass der börsliche Stromhandel (sowohl Spot- als auch Terminmarkt) nur ca. 7,8 % des gesamten Stromgroßhandels ausmacht

¹ vgl. Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2010, S. 32

(EPEX Spot/EEEX: 399 TWh versus 4.707 TWh im OTC-Handel).² Im Gasbereich lag dieser Prozentsatz noch deutlich niedriger: Im Jahr 2009 wurden nur knapp 1,6 % aller Gas-handelsgeschäfte an der EEX abgewickelt.³

Seit Beginn der Liberalisierung 1998 ist die Bedeutung der Handelsmärkte für die Strom- und Gaspreisbildung kontinuierlich gestiegen. Insbesondere im Strombereich hat sich ein breiter börslicher und außerbörslicher Handel etabliert. Das Geschehen auf den Energiegroßhandelsmärkten hat inzwischen eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung, da die Preisbildung im Großhandelsmarkt maßgeblich die Endpreise von Industrie, Gewerbe und Haushalten beeinflusst.

Mit der Bedeutung der Handelsmärkte für die Endpreise wächst jedoch auch die Notwendigkeit einer effektiven Aufsicht über diese Märkte. Dabei geht es nicht lediglich darum, Preismanipulationen im Einzelfall zu verhindern. Es geht generell darum sicherzustellen, dass das Preisniveau nicht überhöht ist. Denn bereits eine geringe Überhöhung der Stromterminpreise für das kommende Jahr um nur 1 Prozent (gegenwärtig rund 0,5 Euro pro Megawattstunde) infolge von Insiderhandel oder Marktmanipulation hätte eine jährliche Mehrbelastung der Endverbraucher von einer Viertelmilliarde Euro –zzgl. Steuern und Abgaben– im zur Folge.

In den nächsten Jahren wird der Aufsicht über diese Märkte aber auch aus anderen Gründen eine immer wichtigere Rolle zukommen. Die vollzogene und dauerhafte Abschaltung zahlreicher Kernkraftwerke führt in Verbindung mit dem starken Wachstum der erneuerbaren Energien zu erheblichen Manipulationsrisiken. Die Prognostizierbarkeit der verfügbaren Kapazität am Markt wird geringer, wodurch tendenziell die Volatilität der Preise steigt. Verbunden mit einer absehbaren strukturellen Angebotsverknappung führt dies zu steigenden Manipulationsanreizen. Gleichzeitig führt der Atomausstieg auch zu verstärkter Gasnachfrage. Infolgedessen ist auch dieser Markt zunehmend manipulationsanfällig.

2.2. Aktuelle Aufsichtslücken und -defizite

Trotz der großen Bedeutung des Strom- und Gasgroßhandels für das Funktionieren des Energiemarktes in Deutschland ist der aufsichtsrechtliche Rahmen von Lücken und Defiziten gekennzeichnet. In den vergangenen Jahren sind diese unzureichenden gesetzlichen Regelungen wiederholt kritisiert worden.⁴

- Lückenhafte Aufsicht

Obwohl der außerbörsliche Handel den Löwenanteil des Strom- und Gashandels ausmacht, ist das dortige Marktgeschehen seit jeher ohne behördliche Aufsicht. Seit der

² vgl. Bundesnetzagentur, a.a.O., S. 32

³ vgl. Bundesnetzagentur, a.a.O., S. 59

⁴ vgl. z.B. Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Verbesserung der Markttransparenz im Stromgroßhandel / Strompreisbildung an der EEX" zu Tagesordnungspunkt 5.2 der Wirtschaftsministerkonferenz am 19./20. November 2007 in Darmstadt sowie Monopolkommission, Sondergutachten Strom und Gas 2007, Randziffer 194, und Monopolkommission, Sondergutachten Strom und Gas 2009, Randziffer 24*

Verlagerung des börslichen Stromspothandels von der EEX in Leipzig an die EPEX Spot nach Paris im September 2009 unterliegt auch dieses Handelssegment (wie auch die Börse EPEX Spot als Marktplatz) keiner behördlichen Aufsicht mehr⁵, obwohl die Problematik bereits zwei Jahre zuvor bekannt war.⁶

Zusammengefasst stellt sich der aktuelle behördliche Aufsichtsrahmen wie folgt dar:

Aufsichtsrahmen (AKTUELL) für das Marktgebiet Deutschland und zuständige Aufsichtsbehörden (Strom und Gas)			
	<i>Spothandel</i>		<i>Terminhandel</i>
	<i>Strom</i>	<i>Gas</i>	
börslicher Handel	<u>EPEX Paris</u> ohne Aufsicht	<u>EEX Leipzig</u> (Bafin)* Börsenaufsicht	<u>EEX:</u> Bafin** (WpHG) Börsenaufsicht (BörsG)
ausserbörslicher Handel (OTC / MTF)	ohne Aufsicht	ohne Aufsicht	ohne Aufsicht

* nur bzgl. Marktmanipulation

** Meldepflichten nach § 9 WpHG nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen

- Fehlendes Insiderhandelsverbot am Spotmarkt

Anders als im Wertpapierhandelsgesetz für Finanzinstrumente vorgesehen (§§ 14ff. WpHG), gibt es nach deutschem Recht für den börslichen Warenhandel, zu dem auch der Spothandel von Strom und Gas zählt, kein Insiderhandelsverbot.

(Obwohl diese Lücke seit Jahren bekannt ist und der Bundesrat bereits Ende 2006 die Bundesregierung zum Handeln aufforderte, blieb die Bundesregierung untätig.⁷)

- Fragmentierte behördliche Aufsicht

Soweit die Strom- und Gashandelsmärkte (in Teilen) einer behördlichen Aufsicht unterliegen, wird diese nicht einheitlich ausgeübt, sondern von vier verschiedenen Behörden:

⁵ vgl. Canty, Kevin und Volker Lüdemann: „Strompreisbildung ohne Aufsicht“, FAZ vom 19.11.2010.

⁶ vgl. z.B. Bayer, Tobias: „Strombörse ohne Aufsicht“, Financial Times Deutschland vom 19.10.2007:

„Für die Marktteilnehmer könnte die Fusion [der Leipziger EEX Spot auf die Pariser Börse Powernext] gravierende Konsequenzen haben. Der Spothandel wäre aus Sicht der Experten dann de facto ohne staatliche Aufsicht. Wichtige Prinzipien wie das Verbot der Marktpreismanipulation wären für den Präsenzhandel nicht länger anwendbar, hieß es.“ (Hervorhebung nicht im Original);

⁷ vgl. Bundesrat, Vorschlag vom 15.12.2006 zur Ausweitung des Anwendungsbereiches des Insiderrechts nach WpHG auf Waren, Drucksache 833-06 (B); in der Begründung zu dem Vorschlag hieß es:

„Auch um dem mit der Beaufsichtigung einhergehenden Gütesiegel des öffentlich-rechtlichen Börsenhandels gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass der Bafin auch an Warenbörsen die Instrumentarien der Insiderüberwachung zur Verfügung stehen.“

- **Bafin:** Aufsicht über die Marktteilnehmer nach Wertpapierhandelsgesetz, d.h. Handel mit Finanzinstrumenten an organisierten Märkten (Terminhandel Strom und Gas an der EEX) sowie Gassporthandel an der EEX; Überwachung des Manipulationsverbots;
- **Sächsische Börsenaufsicht:** Aufsicht über die EEX nach Börsengesetz; Rechtsaufsicht über EEX als Börse (einschließlich dortiger Handelsüberwachungsstelle) sowie Marktaufsicht über Handelsteilnehmer an EEX;
- **Bundeskartellamt:** Generelle kartellrechtliche Aufsicht nach GWB; Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen (z.B. bzgl. Kapazitätszurückhaltung);
- **Bundesnetzagentur:** Indirekte Aufsicht gemäß EEG (Vermarktung von EEG-Strom / EEG-Ausgleichsmechanismus) und EnWG (Ausgestaltung Regelenergiemarkt);

Auch die Fragmentierung ist in den vergangenen Jahren mehrfach kritisiert worden, insbesondere von der Monopolkommission⁸.

- Überwiegend privates (und nicht behördliches) Know-How:

Die Energiegroßhandelsmärkte zeichnen sich durch eine besonders hohe Komplexität aus. Das diesbezügliche Know-how ist jedoch ganz überwiegend in "privater" Hand. Über viele Jahre hat sich die Struktur der Energiemärkte und insbesondere die Struktur des Großhandels ausschließlich durch Initiativen der wirtschaftlichen Akteure –ohne maßgebliche behördliche Beteiligung– herausgebildet und entwickelt. Beispielhaft hierfür ist, dass die einzige größere öffentlich bekannte Untersuchung des Auktionsdesigns an der Leipziger Strombörse EEX nicht von einer Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde, sondern von der Börsenträgergesellschaft EEX AG selbst in Auftrag gegeben wurde.⁹ Obwohl das Design der Märkte von zentraler Bedeutung für die Marktergebnisse ist, wurde diesem Themenfeld von behördlicher Seite so gut wie keine Aufmerksamkeit zuteil. Dass sich eine Behörde mit den Auswirkungen verschiedener Marktdesignszenarien auf das Marktergebnis befasst hat, ist nicht bekannt.¹⁰

In den letzten fünf Jahren haben sich BKartA und BNetzA lediglich in Teilbereichen mit Fragen befasst, die auch den Energiegroßhandel betreffen:

- Die **Bundesnetzagentur** beschäftigt sich seit ca. 2006 mit Systemen der Regelenergiebereitstellung und seit ca. 2009 mit der Vermarktung des Stroms aus er-

⁸ vgl. Monopolkommission, Sondergutachten Strom und Gas 2009, Randziffer 24*:

„Diese Zersplitterung der Informationsflüsse und Kompetenzen ist einer effektiven Kontrolle nicht zuträglich“

⁹ Ockenfels, Axel et al.: "Strommarktdesign Preisbildungsmechanismus im Auktionsverfahren für Stromstundenkontrakte an der EEX, Gutachten im Auftrag der European Energy Exchange AG zur Vorlage an die Sächsische Börsenaufsicht", Köln, 11. März 2008;

¹⁰ Das BMWi vergab im Frühjahr 2011 an das EWI (Köln) einen Gutachtenauftrag (AZ: I C 4 – 02 08 15 – 21/11) zur Erarbeitung des zukünftigen Strommarktdesigns, dessen Ergebnis im März 2012 vorgelegt werden soll. Bislang ist nicht ersichtlich, welche behördliche Stelle sachlich mit einer kritischen Analyse dieser grundlegenden Studie betraut werden sollte.

neuerbaren Energien. Beide Themengebiete betreffen die Spotmärkte für Strom und Gas, so dass die Bundesnetzagentur jedenfalls in diesen Teilbereichen mit dem Handelsgeschehen inhaltlich in Berührung kam. Hinzu kommt seit Jahresbeginn 2011 die Befassung zunächst mit der Auswirkungen des Kernenergiemoratoriums und später mit der Frage nach den Auswirkungen des beschleunigten Ausstiegs aus der Kernenergie¹¹. In diesen Analysen hat sich die BNetzA vertieft mit der Angebotsituation auf dem Stromerzeugungsmarkt befasst.

- Das **Bundeskartellamt** hat sich von Ende 2008 bis Anfang 2011 im Rahmen der Sektoruntersuchung zum Stromgroßhandelsmarkt intensiv mit Teilaspekten des Stromgroßhandelsmarktes befasst. Insbesondere im Hinblick auf den kurzfristigen Kraftwerkseinsatz ist die Analyse des Bundeskartellamts sehr detailliert. Wie das folgende Kapitel zu konzeptionellen Fragen der Sektoruntersuchung zeigt, ist bei dieser Analyse jedoch nicht der Stromgroßhandelsmarkt *in Gänze* beleuchtet worden, sondern lediglich Teilaspekte.

Über die Tätigkeit der **Bafin** in der ihr obliegenden Aufsicht über den Strom- und Gasgroßhandel auf dem Terminmarkt der EEX ist so gut wie nichts bekannt, obwohl ihr im gegenwärtigen Rechtsrahmen die Hauptrolle in der Aufsicht über die Energiegroßhandelsmärkte zukommt. Zwar lassen Veröffentlichungen der EEX erkennen, dass die dortige börseninterne Handelsüberwachungsstelle in den Jahren 2007-2010 Kontakt mit der Bafin hatte. Den veröffentlichten Jahresberichten der Bafin für den gleichen Zeitraum ist jedoch nicht zu entnehmen, wann und ggf. in welchem Ausmaß die Bafin ihre Aufsichtsfunktion wahrgenommen hat. Die Monopolkommission äußerte 2009 aufgrund der erwähnten Gesetzeslücken und wegen der Komplexität der Energiehandelsmärkte insoweit grundsätzliche Zweifel an der Effektivität der Bafin in diesen Märkten.¹²

All das veranschaulicht, dass auch mehr als zehn Jahre nach Liberalisierungsbeginn (1998) die zuständigen Aufsichtsbehörden nur ein unzureichendes Verständnis vom Marktgeschehen im Energiegroßhandel entwickeln konnten. Da ein solches Verständnis der Marktprozesse aber eine wesentliche Voraussetzung für eine solide Analyse der Manipulationsgefahren und die Verfolgung etwaiger Marktmissbräuche ist, besteht hier noch ein erhebliches Defizit.

2.3. BKartA-Sektoruntersuchung: Konzeptionelle Kritik

Die bislang einzige öffentlich bekannte behördliche Untersuchung im Bereich des Energiehandelsmarktes führte das Bundeskartellamt in den Jahren 2009 und 2010 als "Sektoruntersuchung" gemäß § 32e GWB durch. Gegenstand der Untersuchung waren „die Wettbe-

¹¹ vgl. Bundesnetzagentur, Bericht zu den Auswirkungen des Kernkraftausstiegs auf die Übertragungsnetze und die Versorgungssicherheit, 31.8.2011

¹² vgl. Monopolkommission, Sondergutachten Strom und Gas 2009, Randziffer 24*:

„Der [...] Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fehlt zudem auch die rechtliche Legitimation und vermutlich auch die sachliche Kompetenz zu einer Untersuchung und Unterbindung des vermuteten missbräuchlichen Verhaltens.“

werbsituation und der Preisbildungsmechanismus auf den deutschen Stromerzeugungs- und Stromgroßhandelsmärkten in den Jahren 2007 und 2008¹³. Das Bundeskartellamt hatte die Sektoruntersuchung in Angriff genommen, „weil trotz zahlreicher Beschwerden über die Strompreisentwicklung und der für missbräuchliches Verhalten anfälligen Marktstruktur keine für die Einleitung konkreter Missbrauchsverfahren hinreichenden Anhaltspunkte für missbräuchliches Verhalten einzelner Unternehmen vorlagen“¹⁴.

Zwei Ziele wurden dabei verfolgt:

- Vermittlung eines vertieften Verständnisses der Funktionsweise der betroffenen Märkte und Marktstufen,
- Weiterentwicklung der durch die europäische Kommission gegen deutsche Erzeugungsunternehmen geführten Verfahren.¹⁵

Ihren Abschluss fand die Sektoruntersuchung im Januar 2011 mit der Veröffentlichung eines ausführlichen Berichts. Dieser zeigt jedoch, dass sich das Kartellamt –anders als verkündet– in seiner Untersuchung nur einem *Teilaspekt* der Preisbildung gewidmet hat. Untersucht wurde ausschließlich eine "möglicherweise missbräuchliche Zurückhaltung von Kapazitäten" in den beiden betrachteten Jahren 2007 und 2008.

Für diesen Zeitraum hat das Kartellamt sehr eingehend den Kraftwerkseinsatz von 340 Kraftwerksblöcken untersucht und anhand der stündlichen Entwicklung der Spotpreise an der Strombörse geprüft, ob es Anzeichen für eine Zurückhaltung von Erzeugungskapazitäten gab. Andere Aspekte jedoch, die Einfluss die der Strompreisbildung haben (könnten), spielten in der Untersuchung des Kartellamts keine Rolle. Unberücksichtigt blieben beispielsweise folgende Aspekte des Stromgroßhandels:

- *Keine Analyse der Wechselwirkungen zwischen Börsen- und OTC-Märkten*

Die im Vergleich zum börslichen Handel deutlich höheren außerbörslichen Handelsvolumina (siehe oben Abschnitt 2) werfen die Frage auf, inwieweit Möglichkeiten bestehen, börslichen und außerbörslichen Handel –wenn auch nur zeitweilig– „gegeneinander“ laufen zu lassen. Denkbar wäre eine Strategie, bei der ein Marktteilnehmer einerseits auf dem Börsenmarkt als Käufer auftritt, um die dortigen Referenzpreise zum Anstieg zu verhelfen, andererseits aber auf den OTC-Märkten als Verkäufer agiert, um dort von gestiegenen Preisen zu profitieren. Derartige Mutmaßungen gab es Anfang 2007 in Bezug auf RWE, den zweitgrößten Stromerzeuger in Deutschland.¹⁶ Ob bzw. inwieweit diese Vorwürfe behördlich –also von der Bafin– untersucht wurden, ist öffentlich nicht bekannt. Zu vermuten wäre jedoch, dass ein solches Untersuchungsergebnis ähnlich wie die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Düsseldorf von 2009 zu Ende gegangen wäre: Gemäß Staatsanwaltschaft scheiterte ein Anfangsverdacht einer

¹³ vgl. Bundeskartellamt, „Sektoruntersuchung Stromerzeugung Stromgroßhandel“, Januar 2011, S.13

¹⁴ ebenda

¹⁵ ebenda

¹⁶ vgl. *Spiegel*: „Kartell der Preistreiber“, Ausgabe 11/2007 vom 10.3.2007, S.76; RWE hat die Vorwürfe zurückgewiesen, vgl. *RWE AG*, Pressemitteilung vom 22.3.2007: „RWE belegt: Keine Manipulation an der Leipziger Strombörse“

Marktpreismanipulation (in dem dortigen Fall im Hinblick auf Kapazitätszurückhaltung) bereits daran, „dass es mangels entsprechender gesetzlicher Überwachungsmöglichkeit zur Zeit an Prüf- und Kontrollergebnissen für den OTC-Handel durch die Börsenaufsicht und die Bafin fehlt“.¹⁷

- Keine Analyse der Wechselwirkungen zwischen Spot- und Terminmärkten

Eine Beeinflussung der Spotmarktpreise (z.B. durch physische oder finanzielle Kapazitätszurückhaltung) hat grundsätzlich auch einen mittel- bis langfristigen Effekt, weil die Terminpreise von den Trends der kurzfristigen Preise abhängen, wie die Kommission in dem Verfahren gegen die E.ON AG in Sachen Stromgroßhandel (Fallnummer 39388) zum Ausdruck gebracht hat¹⁸. Die gleiche Logik ist Kern eines aktuellen Falls der US-Finanzaufsicht für Waren/Rohstoffe und Futures (CFTC). Die CFTC beschuldigte im Mai 2011 mehrere Ölhändler, durch signifikante Käufe in den Spotmärkten den falschen Eindruck eines Lieferengpasses erweckt und damit einen Anstieg der Terminpreise für den jeweiligen Folgemonat herbeigeführt zu haben.¹⁹ Die Ölhändler hatten die gekauften Mengen anschließend per Termin (und zu den höheren Preisen) wieder zu verkaufen und nach Schätzungen der CFTC einen „Gewinn“ von über 50 Millionen Dollar erzielt.

- Keine Analyse der Wechselwirkungen der Energiegroßhandelsmärkte mit anderen Handelsmärkten (für Strom insb. mit dem Markt für CO₂-Zertifikate)

Seit Einführung des CO₂-Zertifikatehandels hat die Preisentwicklung dieser Zertifikate unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der Stromgroßhandelspreise (CO₂-Zertifikate-Kosten = Opportunitätskosten der Stromerzeugung). Demnach bestünde die Möglichkeit, die Stromgroßhandelspreise über eine Manipulation der Preise im CO₂-Zertifikatehandel zu beeinflussen. Auf diesen Wirkungszusammenhang wies auch die gemeinsame Arbeitsgruppe der europäischen Energieregulatoren (ERGEG) und Finanzaufsichtsbehörden (CESR) hin.²⁰

Die Gründe, weshalb das Bundeskartellamt diese Aspekte unberücksichtigt gelassen hat, gehen aus dem Bericht zur Sektoruntersuchung nicht hervor. Auch in der Presseberichterstattung über die Ergebnisse der Sektoruntersuchung spielte die Verengung der Sektoruntersuchung auf die Analyse etwaiger Kapazitätszurückhaltungen keine nennenswerte Rolle. Infolgedessen ist der *unzutreffende Eindruck* entstanden, das Bundeskartellamt habe – jedenfalls für die Jahre 2007 und 2008 – eine *umfassende Analyse* des Stromgroßhandelsmarktes vorgenommen. Tatsächlich hat das Bundeskartellamt lediglich einen Teilaspekt des Stromgroßhandelsmarktes betrachtet.

¹⁷ vgl. Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Bescheid vom 7.12.2009 zur Strafanzeige von Frau Bärbel Höhn, MdB, vom 5.5.2009, AZ: 120 UJs 22/09, S. 73

¹⁸ vgl. Europäische Kommission, Entscheidung vom 26.11.2008 in den Sachen COMP/39.388 – Deutscher Stromgroßhandelsmarkt, Randziffer 28

http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39388/39388_2795_3.pdf

¹⁹ vgl. CFTC: „CFTC Charges Paron Energy Inc., Arcadia Petroleum Ltd. and Arcadia Energy (Suisse) SA with Price Manipulation in the Crude Oil Market“, Pressemitteilung vom 24.5.2001

²⁰ vgl. CESR / ERGEG: Advice to the European Commission in the context of the Third Energy Package, Response to Question F.20 – Market Abuse, Oktober 2008, S.6

Aber auch bei seiner aufwendigen Analyse des viertelstündlichen Kraftwerkseinsatzes in den Jahren 2007 und 2008 hat das Bundeskartellamt auf eine umfassende Untersuchung verzichtet. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, wurden zwei Sachverhalte, die im Hinblick auf Kapazitätszurückhaltung von zentraler Bedeutung sind, nicht untersucht:

- Einsatz der Pumpspeicherkraftwerke:

Obwohl das Kartellamt selbst die „hohe strategische Bedeutung von (Pump-)Speicherkraftwerken“ für die Preisbildung an der EPEX herausstellt²¹, hat es den Einsatz eben dieser Pumpspeicherwerke in seine Analyse *nicht einbezogen*, weil sich die Abbildung des Einsatzes der Pumpspeicherwerke als besonders komplex erwiesen habe.²² Ob es also bei deren Einsatz u.U. zu preisbeeinflussenden Kapazitätszurückhaltungen gekommen ist, hat das Bundeskartellamt nicht untersucht.

- Nichtverfügbarkeit von Kraftwerken wegen technischer Restriktionen

Die Auswertung der erhobenen Kraftwerksdaten ergab, dass im Betrachtungszeitraum ein „erheblicher Anteil der Erzeugungskapazitäten“ von durchschnittlich rund 25 % der Gesamtnettoleistung wegen technischer Restriktionen nicht verfügbar war.²³ Obwohl dieser Anteil als „sehr hoch“ bewertet wurde²⁴, sah sich das Bundeskartellamt gezwungen, auf eine Überprüfung der Angaben der Unternehmen zu verzichten. Die Unternehmensangaben nachzuvollziehen –so das Bundeskartellamt– „wäre sehr aufwändig und war daher mit den Ressourcen der Beschlussabteilung nicht leistbar“.²⁵ Das Kartellamt selbst zieht den Schluss, dass es „daher nicht ausgeschlossen werden [kann], dass Erzeugungsunternehmen die technischen Restriktionen überhöht ausgewiesen haben.“²⁶

Demnach ist das Bundeskartellamt nach eigenem Bekunden bei seiner Analyse an Grenzen gestoßen. Die Folge ist, dass *zwei möglicherweise ausschlaggebende Punkte* in der Sektoruntersuchung *keine Berücksichtigung* gefunden haben.

Diese „Grenz“-Erfahrung für das Bundeskartellamt ist indes nicht alleine auf unzureichende personelle Ressourcen zurückzuführen. Hinzu kommt, dass die Problematik des Marktmissbrauchs im Stromgroßhandelsmarkt vom Bundeskartellamt stets (nur) durch die „kartellrechtliche Brille“ betrachtet wurde und weiterhin betrachtet wird. Dadurch wird der Blick jedoch von vorneherein eingengt. Die Konsequenz ist, dass sich das Kartellamt nur marktbeherrschenden Unternehmen widmet. Ausgeblendet bleiben *nicht* marktbeherrschende Unternehmen und deren Verhalten, obwohl die Erfahrungen des internationalen Han-

²¹ vgl. Bundeskartellamt: Bericht zur Sektoruntersuchung Stromerzeugung Stromgroßhandel, Januar 2011, S.190

²² vgl. Bundeskartellamt, a.a.O., S.137:

„Ebenfalls nicht Gegenstand der Optimierung [durch den entwickelten Algorithmus] waren Pumpspeicherkraftwerke“

²³ vgl. Bundeskartellamt, a.a.O., ebenda, S.239:

„Insbesondere die von den Unternehmen ausgewiesenen technischen Restriktionen sind erheblich“

²⁴ vgl. Mundt, Andreas: Sprechzettel zur Pressekonferenz am 13.1.2011, S.5

²⁵ vgl. Bundeskartellamt: Bericht zur Sektoruntersuchung Stromerzeugung Stromgroßhandel, Januar 2011, S.210

²⁶ ebenda

delsgeschehens zeigen, dass Marktmissbrauch keineswegs nur von marktbeherrschenden Unternehmen ausgehen kann. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Unternehmen in einer bestimmten Situation durch sein Verhalten (möglicherweise auch nur kurzfristig) sowohl die *Absicht* als auch die *Fähigkeit* hat, den Preis "künstlich" zu bewegen. Marktbeherrschung im kartellrechtlichen Sinne ist keine notwendige Bedingung für Marktmissbrauch.

Es ist festzuhalten, dass der Bericht zur Sektoruntersuchung eindrucksvoll veranschaulicht, dass sich das Kartellamt in beispiellos intensiver Weise mit der *ökonomischen Logik des Kraftwerkseinsatzes im liberalisierten Markt* auseinandergesetzt hat. In dieser Hinsicht hat der Bericht rundheraus Lehrbuchcharakter. Die Beschränkung auf nur einen (Teil-)aspekt der Strompreisbildung – nämlich dem konkreten Kraftwerkseinsatz im Lichte der Börsenpreisentwicklung – hat jedoch unvermeidlich zur Folge, dass die Analyse wesentliche Aspekte, die einer Untersuchung bedurft hätten, ausgeblendet gelassen hat.

2.4. Geplante „Markttransparenzstelle“ beim Bundeskartellamt

Der Plan der Bundesregierung, eine Markttransparenzstelle für den Strom- und Gashandel einzurichten, wurde auf Betreiben der FDP im Koalitionsvertrag 2009 vereinbart und geht u.a. zurück auf Forderungen der Monopolkommission²⁷. Im "10-Punkte-Sofortprogramm" der Bundesregierung zur Umsetzung des „Energiekonzepts“ (September 2010) wird das Projekt wie folgt skizziert:

Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf einbringen zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas. Die zentrale Sammelstelle soll beim Bundeskartellamt angesiedelt werden und laufend marktrelevante Daten erheben, sammeln und analysieren. Dies dient der effektiveren Aufdeckung möglichen Fehlverhaltens bei der Preisbildung. Dadurch werden das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Großhandelsmärkte, der Wettbewerb und Energieverbraucherinteressen gestärkt.²⁸

Im Mai 2011 teilte das BMWi im Wirtschaftsausschuss des Bundestages mit, dass ein Referentenentwurf „zeitnah“ vorgelegt würde, „damit die Markttransparenzstelle (...) Ende des Jahres 2011 ihre Arbeit aufnehmen kann“.²⁹ Dass der mehrfach angekündigte Gesetzentwurf bislang nicht vorgelegt wurde, mag auch den zuletzt turbulenten Entwicklungen in der Energiepolitik geschuldet sein. Ein weiterer Grund liegt in der zeitgleichen Erarbeitung von REMIT (vgl. nachfolgenden Abschnitt), der europäischen Verordnung für Integrität und Transparenz auf dem Energiemarkt. Da REMIT unmittelbar geltendes Recht sein wird, muss sichergestellt sein, dass sich die Markttransparenzstelle rechtlich und konzeptionell in das neue Regelwerk einpasst.

²⁷ vgl. Monopolkommission: Sondergutachten Strom und Gas 2007, Randziffer 9*

²⁸ vgl. Energiekonzept der Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Drucksache 17/3049 vom 28.9.2010, S. 20

²⁹ vgl. BMWi, Bericht zum Stand der Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 17(9)466 vom 24.5.2011

Nach bisherigen Verlautbarungen soll die Tätigkeit der Markttransparenzstelle beschränkt sein auf die Beobachtung und Überwachung der Strom- und Gashandelsmärkte. Sie soll ausdrücklich über *keine Verfolgungskompetenzen* verfügen.³⁰ Verdachtsfällen zu Rechtsverstößen würde also nicht sie selbst nachgehen, sondern würde diese an die *jeweils zuständige Fachbehörde melden*. Je nachdem, ob es sich um einen Verstoß gegen Kartellrecht, Kapitalmarktrecht, Börsenrecht oder Energierecht handelte, wäre dies dann das BKartA selbst, die Bafin oder die BNetzA.

In Anbetracht der Komplexität der zu untersuchenden Sachverhalte erscheint die Zweckmäßigkeit einer Markttransparenzstelle in der angedachten Form –zumal ohne Verfolgungskompetenzen– fragwürdig. Folge einer solchen Konstruktion wäre nämlich, dass das Energiehandels-Know-how unvermeidlich bei nicht nur einer Behörde vorgehalten werden muss, sondern bei mindestens zwei Behörden. Denn nicht nur das Bundeskartellamt mit der Markttransparenzstelle bedürfte einer vertieften Marktkenntnis, sondern auch die "empfangende" Behörde im Falle von Verdachtsmomenten.

3. EU-Verordnung zum Energiegroßhandel (REMIT)

3.1. Wesentliche Regelungen von REMIT

Nachdem das Problem unzureichender Marktmissbrauchs-Regelungen in Brüssel einige Jahre diskutiert wurde und sowohl von der Generaldirektion Energie also von der Generaldirektion Binnenmarkt Konsultationen durchgeführt wurden, kam es Ende Juni 2011 zur Einigung zwischen Parlament, Rat und Kommission über REMIT, der europäischen Verordnung über die Integrität Transparenz der Energiemärkte. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments wird für Mitte September 2011 erwartet. Mit der Billigung durch den Rat ist noch vor Jahresfrist zu rechnen.

Mit REMIT wird eine wesentliche Lücke der Marktmissbrauchsrichtlinie (Market Abuse Directive – „MAD“) geschlossen, deren Anwendungsbereich auf Finanzinstrumente beschränkt war. Zwei Ziele verfolgt REMIT:

- Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in die Integrität der Strom und Gasmärkte
- Preise auf den Energiegroßhandelsmärkten sollen ein faires Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln.

Erreicht werden sollen diese Ziele durch die Einführung eines Marktmanipulations- und eines Insiderhandelsverbots sowie die Etablierung einer europaweit agierenden Aufsicht in Verbindung mit Dokumentationspflichten für börsliche und außerbörsliche Handelsgeschäfte. REMIT wird mithin zentrale Lücken schließen, die nach deutschem Recht bislang noch bestehen:

³⁰ vgl. aktuell Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht 2009/2010 des Bundeskartellamts, Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6640 vom 20.7.2011, Randziffer 13

- **Verbot der Marktmanipulation**

Auf allen Strom- und Gasgroßhandelsmärkten der Europäischen Union wird es fortan verboten sein, Marktmanipulation zu betreiben oder den entsprechenden Versuch zu unternehmen. Dies gilt gleichermaßen für den börslichen wie für den außerbörslichen Handel.

- **Insiderhandelsverbot**

Ferner wird ein Insiderhandelsverbot eingeführt, demzufolge solche Transaktionen, die auf Insiderinformationen basieren, grundsätzlich verboten sein werden. Gemäß Artikel 2 REMIT ist eine „Insider-Information“ eine „nicht öffentlich bekannte Information von präziser Art, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise solcher Energiegroßhandelsprodukte erheblich beeinflussen könnten.“

Zur Flankierung des Insiderhandelsverbots schreibt REMIT eine Pflicht zur rechtzeitigen Veröffentlichung (Bekanntgabe) von Insider-Informationen vor. Gemäß Artikel 3a (1) REMIT zählen zu den bekanntzugebenden Informationen Angaben über die Kapazität und die Auslastung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas Informationen bekannt zu geben, die die Kapazität und die Auslastung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betreffen.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass in der Schlussphase der REMIT-Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission eine bemerkenswerte Ausnahmeregelung zum Insiderhandelsverbot ihren Weg in den Verordnungstext gefunden hat, die das Insiderverbot stark relativiert:

Artikel 3 (2b) b REMIT

Dieser Artikel gilt nicht für (...) Transaktionen von Gas- und Stromerzeugern, Betreibern von Gasspeichieranlagen oder Betreibern von Flüssiggaseinfuhranlagen, die ausschließlich der Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Ausfälle dienen, wenn die Marktteilnehmer andernfalls nicht in der Lage wären, die geltenden Vertragsverpflichtungen zu erfüllen (...)

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass mit dieser Ausnahmeregelung ein geradezu klassischer Fall eines Insidergeschäfts von dem eigentlichen Verbot *freigestellt* wird. Dem Vernehmen nach geht diese Regelung zurück auf das Betreiben Großbritanniens und den Druck der dortigen Gasindustrie. Der auslegungsbedürftige Wortlaut ("Transaktionen von Gas- und Stromerzeugern (...), die ausschließlich der Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Ausfälle") lässt befürchten, dass das Insiderhandelsverbot hierdurch konterkariert und die behördliche Aufsicht an dieser Stelle vor besondere Herausforderungen gestellt werden wird.

Als nationale Aufsichtsbehörden zur Umsetzung und Durchsetzung der neuen Vorschriften fungieren primär die Energieregulierungsbehörden.

3.2. Europäische Marktüberwachung (Monitoring) und Meldepflichten

REMIT sieht ferner die Einführung einer EU-weiten Überwachung des Energiehandels vor, die von ACER, der bereits gegründeten europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energie Regulierungsbehörden, durchgeführt werden soll. Erklärtes Ziel der Marktüberwachung ist die Aufdeckung und Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten.

Mit Inkrafttreten von REMIT unterliegen Marktteilnehmer, also jede natürlich und juristische Person (einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers), die an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag erteilt, konkreten Informationspflichten gegenüber ACER.

Informationspflichten der Marktteilnehmer gegenüber ACER zu Handelsgeschäften

Art. 7 (1) REMIT

- die vereinbarten Preise und Mengen,
- die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte,
- die Tage und Uhrzeiten der Ausführung,
- die Parteien und Begünstigten der Transaktionen und sonstige einschlägige Informationen.

Diese Informationsbereitstellung für ACER wird nicht zwingend nur durch die Marktteilnehmer erfolgen, sondern kann gemäß Artikel 7 (3) REMIT auch erfolgen durch den Zugriff auf andere Informationsquellen, zu dem ACER befugt ist:

Informationsquellen für ACER

Art. 7 (3) REMIT

- Dritte im Namen des Marktteilnehmers,
- ein Meldesystem,
- ein organisierter Markt, ein System zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen („trade matching system“) oder andere Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren,
- registrierte oder anerkannte Transaktionsregister eine zuständige Finanzbehörde, bei der diese Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) eingegangen sind.

Des Weiteren werden Marktteilnehmer gemäß Art. 7 (4) REMIT verpflichtet sein, *strukturelle Informationen* sowohl an ACER als auch die jeweilige nationale Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Informationspflichten der Marktteilnehmer gegenüber ACER und nationaler Regulierungsbehörde zur Marktstruktur

Art. 7 (4) REMIT

- Kapazität und Auslastung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung,
- Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas
- Kapazität und Auslastung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen.

Diese Aufzählungen verdeutlichen, dass durch REMIT –jedenfalls in Bezug auf die erforderliche Datengrundlage– die Voraussetzungen geschaffen werden für eine effektives Monitoring der europäischen Energiegroßhandelsmärkte.

3.3. Rolle der nationalen Behörden unter REMIT

REMIT weist den nationalen Regulierungsbehörden eine unterstützende Rolle für ACER zu. Da ACER über *keine Befugnisse zur Durchsetzung von REMIT* verfügen wird, obliegt jedoch das „Enforcement“ vollständig den nationalen Energieregulierungsbehörden.

REMIT verpflichtet die Mitgliedsstaaten insoweit zu gewährleisten, dass die Verbote des Insiderhandels und der Marktmanipulation durchgesetzt werden können. Den Mitgliedstaaten obliegt es sicherzustellen, dass die nationalen Regulierungsbehörden mit den für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet sind (Art. 10 (1) REMIT).

Die Regulierungsbehörden werden ferner gemäß Art. 6 (2) REMIT in Bezug auf die Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte zur Zusammenarbeit sowohl mit ACER als auch untereinander in regionalem Rahmen auf regionaler Ebene verpflichtet. Die nationalen Regulierungsbehörden erhalten Zugang zu den einschlägigen Informationen, die von ACER erhoben werden. Ihnen steht es aber frei, eine Überwachung des Energiegroßhandels auch auf nationaler Ebene zu etablieren.

3.4. REMIT-Ausnahmeregelung für Markttransparenzstelle

In den REMIT-Verhandlungen setzte die Bundesregierung eine Ausnahmeregelung durch, wonach zentrale Aufgaben gemäß REMIT auch von den nationalen *Wettbewerbsbehörden* und jeweils bei ihr angesiedelten *"Monitoring Bodies"* („Marktüberwachungsstelle“) übernommen werden können. Diese Ausnahmeregelung zielt ab auf die von der Bundesregierung geplante Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt.

Artikel 7 (2) Satz 4 u. 5 REMIT

Die Mitgliedstaaten können für ihre nationale Wettbewerbsbehörde oder eine in dieser Behörde angesiedelte Marktüberwachungsstelle vorsehen, dass sie zusammen mit der nationalen Regulierungsbehörde den Markt überwacht. Bei der Marktüberwachung hat die nationale Wettbewerbsbehörde oder Marktüberwachungsstelle dieselben Rechte und Pflichten wie die nationale Regulierungsbehörde gemäß Artikel 6 Unterabsatz 1 dieses Artikels, Artikel 3a Absatz 2 zweiter Satz, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 zweiter Satz, Artikel 7 Absatz 4 erster Satz und Artikel 11.

Ob das von der Bundesregierung skizzierte Konzept der Markttransparenzstelle (vgl. Abschnitt 5) jedoch kompatibel mit REMIT sein wird, erscheint fraglich. Denn während REMIT ein *umfassendes Monitoring* des Großhandelsgeschehens vorsieht, beabsichtigt das Bundeskartellamt nach Aussage seines Präsidenten Andreas Mundt lediglich eine Fortschreibung der Sektoruntersuchung:

Wir sehen die Markttransparenzstelle im Kern als nichts anderes als unsere Sektoruntersuchung Stromgroßhandel in Echtzeit³¹

Wie in Abschnitt 4 dargestellt, beschränkte sich die Sektoruntersuchung ausschließlich auf die Analyse des Kraftwerkseinsatzes im Lichte der jeweiligen Spotpreise. Terminhandel, außerbörslicher Spothandel, die Interdependenz zwischen Spot- und Terminmärkten sowie die Gebotsstrategien der Händler waren nicht Gegenstände der Sektoruntersuchung. Für das Monitoring nach REMIT sind diese Aspekte hingegen von zentraler Bedeutung.

Würde also das Bundeskartellamt bzw. eine bei ihr angesiedelte Markttransparenzstelle die Rolle der „Marktüberwachungsstelle“ gemäß REMIT übernehmen, müsste dies einhergehen mit einer erheblichen Erweiterung ihres Tätigkeitsspektrums über die bisherigen Planungen hinaus.

3.5. Parallelzuständigkeit von BKartA und BNetzA ?

Für den Fall, dass die Bundesregierung von der Ausnahmeregelung nach Artikel 6 (2) Satz 4 u. 5 REMIT Gebrauch machen sollte und dem Bundeskartellamt Aufgaben gemäß REMIT zuweist, so hätte dies in einer Reihe von Kompetenzen eine Parallelzuständigkeit von BKartA und BNetzA zur Folge.

Benennt ein Mitgliedstaat gemäß Art. 6 (2) Satz 4 REMIT seine Wettbewerbsbehörde als „Marktüberwachungsstelle“, folgt daraus jedoch *nicht* die Unzuständigkeit der Energieregulierungsbehörde. Im Gegenteil: Die Verordnung schreibt vor, dass dann die „Marktüberwachungsstelle... *zusammen* mit der nationalen Regulierungsbehörde den Markt überwacht“. Da REMIT unmittelbar geltendes Recht darstellt, hätte dies zur Folge, dass sich die Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt fortwährend mit der Bundesnetzagentur abstimmen müsste.

³¹ vgl. Mundt, Andreas: Interview in Energie & Management, Ausgabe vom 15.8.2011, S.2

Zur Veranschaulichung sind in der nachfolgenden Tabelle die einschlägigen Regelungen zusammengefasst, die dann sowohl auf die Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt als auch auf die Bundesnetzagentur Anwendung finden:

<u>Parallelzuständigkeiten und –befugnisse von BKartA und BNetzA im Falle einer Benennung d. BKartA als „Marktüberwachungsstelle“ gem. Art. 7 (2) Satz 4 u. 5 REMIT</u>	
<i>Art. 6 (2) Unterabsatz 1</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Zusammenarbeit mit anderen nationalen Regulierungsbehörden - Recht auf Zugang zu (regionalen) Informationen, welche ACER erhoben hat - Möglichkeit der Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene
<i>Art. 3a (2) zweiter Satz</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Aufschub der Bekanntgabe einer Insider-Informationen: Unverzügliche Mitteilung der konkreten Information und Begründung für die Zurückhaltung, jeweils durch den Marktakteur
<i>Art. 6 (3) Unterabsatz 2 Satz 2</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen im Rahmen obligatorischer ACER-Konsultationen, bevor ACER der Kommission Empfehlungen zu den Aufzeichnungen der Transaktionen einschließlich der Kauf- und Verkaufsaufträge unterbreitet
<i>Art. 7 (4) erster Satz</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung und Verarbeitung struktureller Daten der Marktteilnehmer (Pflicht der Marktteilnehmer zur Übermittlung)
<i>Artikel 11</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden untereinander - Zulässigkeit angemessener Formen der nationalen Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörde, Finanzbehörden und Wettbewerbsbehörde

(Die Darstellung veranschaulicht, dass es sich bei diesen Kompetenzen nicht um Ermittlungs- oder Durchsetzungsbefugnisse („investigatory and enforcement powers“) handelt, sondern um Kompetenzen, die das Monitoring betreffen.)

3.6. MiFID-Handel („geregelter Terminhandel“) unterfällt nicht REMIT

Einen Teilbereich des Strom- und Gasgroßhandels wird REMIT jedoch nicht abdecken, da gemäß Art. 1 (2) REMIT die Finanzmarktrichtlinie MiFID durch REMIT unberührt bleiben wird. Dieser Ausnahmereich betrifft den Terminhandel mit Strom- und Gaskontrakten durch zugelassene Wertpapierunternehmen (i. d. Regel Banken) an geregelten Märkten. Diese Handelsteilnehmer unterliegen weiterhin den Meldepflichten gemäß MiFID.

In Bezug auf Deutschland bedeutet dies folgendes: Weil die EEX in Leipzig ein solcher „geregelter Markt“ gemäß Mifid ist und die dort gehandelten Terminkontrakte für Strom- und Gaslieferungen gemäß Mifid Finanzinstrumente („Derivate“) darstellen, ist REMIT auf diesen Terminhandel in Leipzig nicht anwendbar. Das bedeutet, dass dieses Handelssegment weiterhin den Regelungen des WpHG und damit der Aufsicht der Bafin unterliegt.

Für die behördliche Zuständigkeit bei der Aufsicht über den Strom- und Gasgroßhandel in Deutschland ergibt sich insoweit folgendes Bild:

Aufsichtsrahmen für das Marktgebiet Deutschland gemäß REMIT und zuständige Aufsichtsbehörden (Strom und Gas)				
	Spothandel		Terminhandel	
börslicher Handel	Strom EPEX Spot, Paris BNetzA (BKartA) ACER	Gas: EEX, Leipzig BNetzA (BKartA) ACER	EEX: Bafin* (nicht ACER)	WpHG (Mifid)
ausserbörslicher Handel (MTF / OTC)	BNetzA (BKartA) ACER			REMIT

* Meldepflichten nach § 9 WpHG nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Darstellung veranschaulicht, dass es neben der Aufspaltung in REMIT-basierte und MiFID-basierte Aufsicht auch noch eine Aufspaltung innerhalb des börslichen Spotheadels gibt: Da der börsliche Stromspothandel in Paris ansässig ist, unterliegt er nicht direkt der Aufsicht deutscher Behörden. Der börsliche Gasspotheadel hingegen wird der Aufsicht von BNetzA bzw. BKartA (Marktransparenzstelle) unterliegen.

Die Ausklammerung des MiFID-Terminhandels ist bemerkenswert, weil sich bereits im Herbst 2008 eine gemeinsame Arbeitsgruppe der europäischen Energieregulatoren (ER-GEG) und Finanzaufsichtsbehörden (CESR) für eine *einheitliche Regelung* für Spot- und Terminmärkte ausgesprochen hatte.³²

Auch die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), also eines Großteils der Finanzmarktregulierer, sieht im Hinblick auf Warenmärkte die aufsichtsrechtliche Trennung zwischen Spot- („Cash“-) und Termin („Finanz“-) Märkten kritisch. Mit Blick auf den Ölmarkt kam deren „Task Force on Commodity Futures Markets“ in einem Bericht für die G 20 zu dem Ergebnis, dass diese Spaltung ein wesentliches Hindernis für das Verständnis dafür ist, wie Termin- unter Spotmärkte (= „cash-markets“) zusammenwirken:

Efforts are required by relevant authorities with regard to the enhancement of data on underlying cash market (physical) commodity market transactions. We do not underestimate the barriers to achieving greater transparency in the cash markets. However, unless such transparency is achieved, it will remain difficult for national authorities to understand the relationships between

³² vgl. CESR / ERGEG: Advice to the European Commission in the context of the Third Energy Package, Response to Question F.20 – Market Abuse, Oktober 2008

*transactions in the financial markets and transactions in the cash markets.*³³

*Underlying cash market reference prices play a critical role in futures and swap contracts.*³⁴

Diese Spot-Termin-Problematik stellt sich für Finanzmarktaufsicht und Energieregulierungsbehörden jeweils genau spiegelbildlich dar: Während die für die Handel von Waren-derivaten (Terminhandel) zuständige Finanzmarktaufsicht unzureichende Einblicke in den Spotmarkt haben, verfügen Energieregulierungsbehörden (auch unter REMIT) nur über eingeschränkte Einblicke in den Terminhandel.

Obwohl REMIT den Terminhandel an MiFID-regulierten Finanzmärkten ausklammert, weist Erwägungsgrund 4 von REMIT gleichwohl auf den Zusammenhang zwischen Waren- (also Spot-) und Derivatemärkte (also Terminmärkte) hin:

*(4) Die Energiegroßhandelsmärkte umfassen sowohl **Warenmärkte als auch Derivatemärkte**, die von wesentlicher Bedeutung für den Energie- und den Finanzmarkt sind, wobei es bei der **Preisbildung Querverbindungen zwischen beiden Sektoren gibt**. Dazu gehören unter anderem regulierte Märkte, multilaterale Handelssysteme und außerbörsliche Transaktionen (OTC) und bilaterale Verträge, die direkt oder über Makler abgewickelt werden. (Anm.: Hervorhebung nicht im Original)*

Eine Begründung für diese Aufspaltung der Aufsichtszuständigkeiten lieferte die Kommission nicht. Dem Vernehmen nach aber war der 2010 ernannte und für Mifid zuständige Kommissar Michel Barnier (GD Binnenmarkt) nicht bereit, die Zuständigkeit seines Hauses für den auf Waren bezogenen Terminhandel an geregelten Märkten aufzugeben.

3.7. EPEX Spot bleibt direkter Aufsicht entzogen – trotz REMIT

Unter REMIT wird es ACER (und mittelbar auch deutschen Aufsichtsbehörden) fortan zwar möglich sein, die *Handelsgeschäfte* an der Stromspotbörse EPEX Spot nachzuvollziehen und in das allgemeine Handelsmonitoring einzubeziehen. An dem Umstand jedoch, dass EPEX Spot *als Börse* keiner behördlichen Aufsicht unterliegt, wird REMIT nichts ändern. EPEX Spot ist kein organisierter Markt („regulated market“) im Sinne von MiFID und unterliegt somit als Institution keiner behördlichen Zulassungspflicht. Damit gelten für sie auch nicht die besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Leitung des Marktes, an Personen mit wesentlichem Einfluss auf die Verwaltung des Marktes oder an ihre Organisation. Gleiches gilt für das Herzstück der Börse, den Auktionsmechanismus: Auch dieser unterliegt keiner Zulassungspflicht.

³³ vgl. International Organization of Securities Commissions, Task Force on Commodity Futures Markets, Report to G-20, June 2010, S.6

³⁴ vgl. International Organization of Securities Commissions, Task Force on Commodity Futures Markets, Report to G-20, November 2010, S.17

In Anbetracht des stark wachsenden Anteils erneuerbarer Energien in Deutschland und der erklärten Absicht der Bundesregierung, diese auch in Zukunft über einen börslichen Mechanismus in den Stromgroßhandelsmarkt integrieren zu wollen, ist diese eingeschränkte Aufsicht weiterhin als bedenklich einzustufen.

Die Gruppe der europäischen Energieregulierungsbehörden (CEER) hat dieses Problem erkannt und einen entsprechenden Entwurf für einen Leitfaden zur Aufsicht über Energiebörsen zur Konsultation gestellt³⁵. In Branchenkreisen bestehen wenig Zweifel, dass diese CEER-Initiative durch die unzulängliche Aufsicht über die Strombörse EPEX Spot angestoßen wurde.

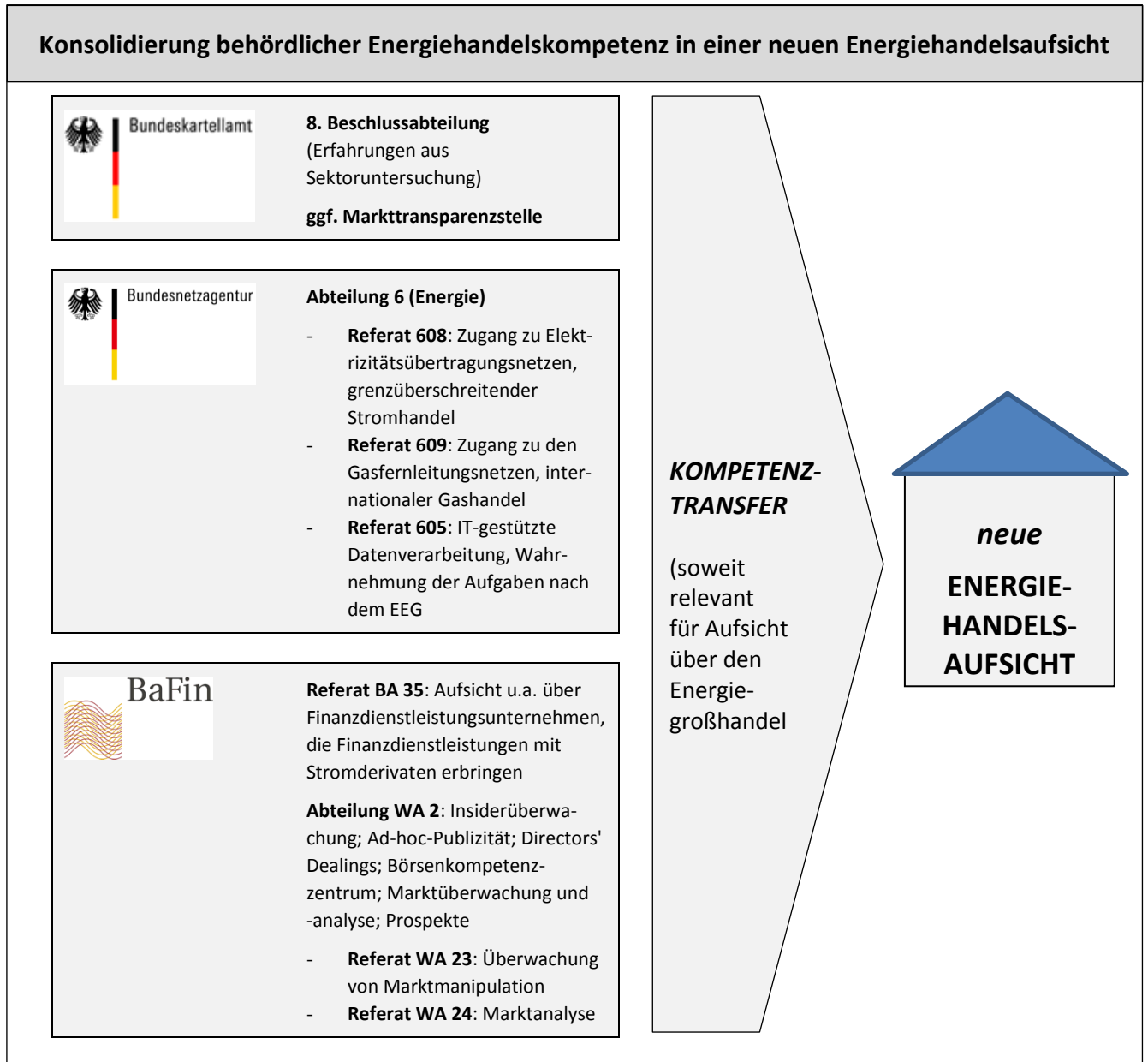
4. Eine einheitlichen Energiehandelsaufsicht als Problemlösung

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, dass der nationale gesetzliche und behördliche Rahmen für die Aufsicht über die Strom- und Gashandelsmärkte in hohem Maße unzureichend ist. Mit der bevorstehenden Verabschiedung von REMIT werden nun wesentliche Lücken geschlossen. Auch wird die Voraussetzung geschaffen, dass die für ein flächendeckendes Monitoring erforderlichen Daten von den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden müssen.

Handlungsbedarf besteht jedoch bei der *institutionellen Umsetzung der Aufsichtsregeln* und der behördlichen Durchsetzung der Verbotsvorschriften zu Marktmanipulation und Insiderhandel. Ohne eine grundlegende Konsolidierung der institutionellen Struktur der Aufsicht in Deutschland steht zu befürchten, dass die Energiehandelsmärkte auf Jahre hinaus weiterhin unzureichend beaufsichtigt bleiben. Es bedarf einer neuen Herangehensweise an die Herausforderungen der Energiehandelsaufsicht.

Eine konsequente und besonders zweckdienliche Lösung wäre die Schaffung einer einheitlichen Energiehandelsaufsicht in Deutschland. Erst eine Zusammenführung der Kompetenzen der bislang zuständigen Bundesbehörden zu einer einheitlichen Energiehandelsaufsicht würde ermöglichen, dass die Strom- und Gashandelsmärkte in Deutschland einer angemessenen Aufsicht in allen Bereichen (Spot-/Terminmärkte, börslicher/außerbörslicher Handel) unterworfen werden: So käme das Know-how des Bundeskartellamts aus der Sektoruntersuchung Stromerzeugung Stromgroßhandel, das Know-how der Bafin im Hinblick auf Marktmissbrauch gemäß WpHG und das Know-how der Bundesnetzagentur aus deren Monitoring-Tätigkeit und der „handelsnahen“ Regulierungspraxis (EEG-Ausgleichsmechanismus sowie Ausgestaltung der Regelenergiemärkte) zusammen:

³⁵ vgl. European Regulators Group for Gas and Electricity (ERGEG): Draft advice on the regulatory oversight of energy exchanges, Public Consultation Document, 5.4.2011



Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht die Überwindung der behördlich fragmentierten Aufsicht im Hinblick auf Zuständigkeiten:

Aufsichtsrahmen für das Marktgebiet Deutschland gemäß REMIT und nach Aufstellung einer einheitlichen ENERGIEHANDELSAUFSICHT für Strom und Gas			
	<i>Spothandel</i>		<i>Terminhandel</i>
<i>börslicher Handel</i>	Deutsche Energiehandelsaufsicht		ggf. Finanzmarkt- abteilung
<i>ausserbörslicher Handel (MTF / OTC)</i>			

Für eine solche konsolidierte Aufsicht sprechen auch die immensen Anforderungen an Datenverarbeitung sowie –analyse beim Monitoring der Handelsmärkte, die in Ansätzen bereits in der Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts deutlich geworden sind. Der Monitoring-Aufwand nach REMIT wird um ein Vielfaches höher ausfallen (Spot- und Terminmärkte, börslich und OTC) und dementsprechend komplexer sein. Darin liegt auch der Grund, warum sich das Konzept der Markttransparenzstelle in seiner bisherigen Form als unzureichend erweisen würde. Gerade wegen der hohen Komplexität der zu beaufsichtigenden Märkte erscheint es überaus ineffizient, Marktaufsicht (Monitoring) einerseits und Verfolgung von Marktmissbrauchs-Verdachtsfällen andererseits *in verschiedenen Behörden* anzusiedeln. Die unvermeidliche Folge wäre, dass das spezifische Know-how mindestens doppelt vorgehalten werden müsste, da eine Durchsetzung von Verbotsvorschriften, also eine Verfolgung von Missbräuchen, mindestens genauso hohe Anforderungen an das Know-how stellt wie die Anforderungen an das Monitoring dieser Märkte. Insoweit sprechen Effizienzgründe und somit insbesondere haushaltspolitische Gründe gegen eine derartige behördliche Trennung.

Auch hätte eine Trennung von Monitoring und Missbrauchsverfolgung anderweitige Reibungsverluste zur Folge. Ist die für die Verfolgung von Missbräuchen zuständige Behörde nicht eingebunden in die ursprüngliche Überwachung des Marktes, und bekommt sie einen Verdachtsfall gewissermaßen "über den Zaun geworfen", so ist nach aller Erfahrung davon auszugehen, dass die Motivation, einen solchen Fall zu bearbeiten, geringer ausfällt, als wenn ebendiese Behörde den Verdacht von Anbeginn selbst ermittelt hätte. Kurz: *Zu viele Köche verderben den Brei.*

Für eine einheitliche Energiehandelsaufsicht spricht auch, dass damit ein Neubeginn der Aufsicht möglich würde, mit dem die spezifischen Blickwinkel der einzelnen Behörden überwunden werden könnten. Es ginge nicht lediglich um das Wertpapierhandelsgesetz (Bafin) oder das Kartellrecht (BKartA) oder das EnWG bzw. EEG (BNetzA), sondern um eine ganzheitliche Betrachtung der Handelsmärkte. Die Überwindung dieser jeweiligen partiellen Blickwinkel wäre eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die behördliche Befassung mit Fragen des Strom- und Gasmarktdesigns an Qualität gewinnt und ein fundiertes behördliches Know-how in dieser Hinsicht entsteht.

REMIT-Öffnungsklausel

Die Realisierung einer solchen einheitlichen Energiehandelsaufsicht für die Spot- und Terminmärkte für Strom und Gas ist im Übrigen mit REMIT vereinbar. Da REMIT ausdrücklich "angemessene Formen der Zusammenarbeit" zwischen der nationalen Regulierungsbehörde, Finanzmarktaufsicht und Wettbewerbsbehörde zulässt. Erklärtes Ziel ist es, eine konsistente Anwendung sowohl von REMIT als auch der Finanz- und Wettbewerbsgesetze zu gewährleisten:

Art. 11 (1) REMIT

*(...) Die nationalen **Regulierungsbehörden**, die zuständigen **Finanzbehörden** und die nationale **Wettbewerbsbehörde** in einem **Mitgliedstaat** können **angemessene Formen der Zusammenarbeit** einrichten, damit **wirksame und effiziente Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen** gewährleistet werden und ein*

Beitrag zu einem kohärenten und konsistenten Ansatz bei Untersuchungen und Gerichtsverfahren und zur Durchsetzung dieser Verordnung und der einschlägigen Finanz- und Wettbewerbsvorschriften geleistet wird. (Anm.: Hervorhebung nicht im Original)

REMIT ist insoweit nicht starr fixiert auf die jeweiligen nationalen Energieregulierungsbehörden bzw. –unter den genannten Bedingungen– die Wettbewerbsbehörden. Vorweggenommen ist die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden ohnehin bereits im Wertpapierhandelsgesetz. Gemäß § 6 Abs. 2 WpHG sind **Bafin**, **Bundeskartellamt**, Börsenaufsichtsbehörden, Handelsüberwachungsstellen sowie – ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des EnWG – **Bundesnetzagentur** (seit Juni 2009)³⁶ und Landeskartellbehörden (seit August 2011)³⁷ verpflichtet, einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Das für Ende 2011 erwartete Inkrafttreten von REMIT bietet für die politische Diskussion und für die Umsetzung einer einheitlichen Energiehandelsaufsicht in Deutschland einen idealen Ausgangspunkt. Gleiches gilt für die Ankündigung der Bundesregierung, jenseits der geplanten 8. GWB-Novelle einen separaten Gesetzentwurf zur Markttransparenzstelle vorlegen zu wollen.³⁸ Es deutet vieles darauf hin, dass sich in den nächsten Monaten die Möglichkeit zu einer grundlegenden Weichenstellung für die behördliche Energiehandelsaufsicht in Deutschland bietet.

³⁶ Änderung des WpHG im Rahmen des Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze (EAEGuaÄndG) vom Juni 2009

³⁷ Änderung des WpHG im Rahmen der EnWG-Novelle vom August 2011

³⁸ vgl. BMWi, Eckpunkte zur 8 GWB-Novelle, 1.8.2011